

Satzung des **Interact Clubs Bad Bergzabern**

Distrikt: **1860**

Rotary Patenclub: **Rotary Club Bad Bergzabern**

#### **Art. I Wahlen**

1. Die Wahlen für die Ämter des Präsidenten, Vize-Präsidenten, Sekretärs, Schatzmeisters sowie der Vorstandsmitglieder finden jährlich vor dem 1. März statt. Die gewählten Amtsträger übernehmen ihre Ämter zum: 1. Juli
2. Wahlnominierungen können schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Die Wahl findet in der Zusammenkunft statt, die der Zusammenkunft folgt, in welcher die Wahlnominierungen abgegeben wurden. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Es können nur Vollmitglieder gewählt werden.
3. Zusätzlich zum Präsidenten, Vize-Präsidenten, Sekretär und Schatzmeister sollen folgende Vorstandsmitglieder gewählt werden: .....

#### **Art. II Aufgaben der Amtsträger**

1. Der Präsident führt den Vorsitz bei allen ordentlichen und außerordentlichen Zusammenkünften des Clubs und des Vorstands. Der Präsident beruft mit Genehmigung des Vorstands alle ständigen und Sonderausschüsse, und benennt bei freiwerdenden Ämtern im Vorstand mit dessen Billigung Interimsmitglieder bis zur nächsten ordentlichen Vorstandswahl. Der Präsident ist von Amts wegen Mitglied in allen Ausschüssen.
2. Der Vize-Präsident übernimmt die Amtsgeschäfte des Präsidenten für den Fall, dass dieser aus welchen Gründen immer aus dem Amt ausscheidet, und führt in Abwesenheit des Präsidenten stellvertretend den Vorsitz bei Club- und Vorstandssitzungen.
3. Der Sekretär führt die Bücher des Clubs und schreibt Protokoll bei allen Zusammenkünften des Clubs und des Vorstands.
4. Der Schatzmeister verwaltet alle Clubgelder, führt die entsprechenden Bücher und übernimmt den Bankverkehr (mit einer durch den Vorstand genehmigten Bank). Er erstattet auf jeder Zusammenkunft Bericht über die Finanzen des Clubs und gewährt auf Verlangen jedem Mitglied Einblick in die Bücher.
5. Der Vorstand leitet den Club wie es in der Verfassung vorgesehen ist. Er soll in einem Jahresbericht Rechenschaft über die Clubaktivitäten legen. Er soll mindestens eine rechtzeitig angekündigte Sitzung pro Monat abhalten, an der alle Vollmitglieder des Clubs teilnehmen können. Diese teilnehmenden Clubmitglieder dürfen sich aber nur mit Genehmigung des Vorstands zu Wort melden.

### **Art. III Zusammenkünfte**

1. Zusammenkünfte des Clubs müssen mindestens zweimal pro Monat, Zusammenkünfte des Vorstands mindestens einmal im Monat erfolgen, zu einer Zeit und an einem Versammlungsort, der den Mitgliedern gelegen ist.
2. Die Beschlussfähigkeit des Clubs wird durch die Anwesenheit der Mehrheit der Vollmitglieder bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Zusammenkunft hergestellt. Je vier Vorstandsmitglieder, von denen eins der Präsident oder Vize-Präsident sein muss, konstituiert die Beschlussfähigkeit des Clubvorstands. Eine Zusammenkunft des Clubs oder Vorstands ist nur dann wirksam, wenn ein Mitglied des InteractAusschusses des Rotary Patenclubs anwesend ist.

### **Art. IV Gebühren und Beiträge**

1. Die Aufnahmegebühr für neue Mitglieder beträgt: 10 Euro  
Der Jahresbeitrag pro Mitglied beträgt: 12 Euro
2. Alle Gebühren und Beiträge müssen vollständig entrichtet sein, bevor ein Mitglied als Vollmitglied anerkannt ist.

### **Art. V Ausschüsse**

1. Mit Zustimmung des Vorstands ernennt der Präsident folgende vier ständigen Ausschüsse:
  - Internationaler Dienst: Dieser Ausschuss soll Möglichkeiten und Wege internationaler Verständigung bei den Mitgliedern bekannt und bewusst machen. Er soll jährlich ein größeres Projekt initiieren und planen, welches internationale Freundschaft und Völkerverständigung allen Clubmitgliedern näher bringt.
  - Gemeindienst: Dieser Ausschuss soll jährlich ein größeres Projekt im heimatlichen Bereich verwirklichen, das ebenfalls alle oder die meisten Clubmitglieder einbezieht.
  - Finanzen: Der Ausschuss ist mit der Finanzierung aller Clubaktionen in Zusammenarbeit mit dem jeweils zuständigen Ausschuss befasst.
  - Clubdienst: Dieser Ausschuss ist verantwortlich für Präsenzen, Mitgliedschaft, Programme, Fellowship, Öffentlichkeitsarbeit und nach Bedarf für weitere Bereiche.
2. Die Ausschüsse dürfen ihre Planungen und Vorhaben erst dann verwirklichen, wenn die Mehrheit der Clubmitglieder ihnen zugestimmt hat.

### **Art. VI Zusätze**

1. Diese Satzung kann durch Mehrheitsvotum der Vollmitglieder ergänzt werden, und zwar auf jeder ordentlichen Zusammenkunft oder jeder Sondersitzung, auf der eine beschlussfähige Mehrheit anwesend ist. Voraussetzung für eine solche Abstimmung ist, dass die Absicht zur Vorlage einer Satzungsänderung zur Abstimmung mindestens vierzehn Tage im Voraus auf einer Clubzusammenkunft bekannt gegeben wird, auf der ebenfalls eine beschlussfähige Mehrheit anwesend ist. Voraussetzung ist auch die Billigung der Satzungsänderung durch den Rotary Patenclub.
2. Keine Regelung dieser Satzung darf gegen die Bestimmungen der Clubverfassung verstoßen.